

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 7

Dokumente und Quellen

DOC.

Statistik und Planung

		Seite
DOC.56	Die Organe der Leitung und Planung der Volkswirtschaft (Übersicht)	1210
DOC.57	Richtlinie über die Ordnung der Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR 1986 - 1990 vom Oktober 1985 (Auszug)	1212

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02459

(99 2448)

DOC.56

**Die Organe der Leitung und Planung
der Volkswirtschaft (Übersicht)**

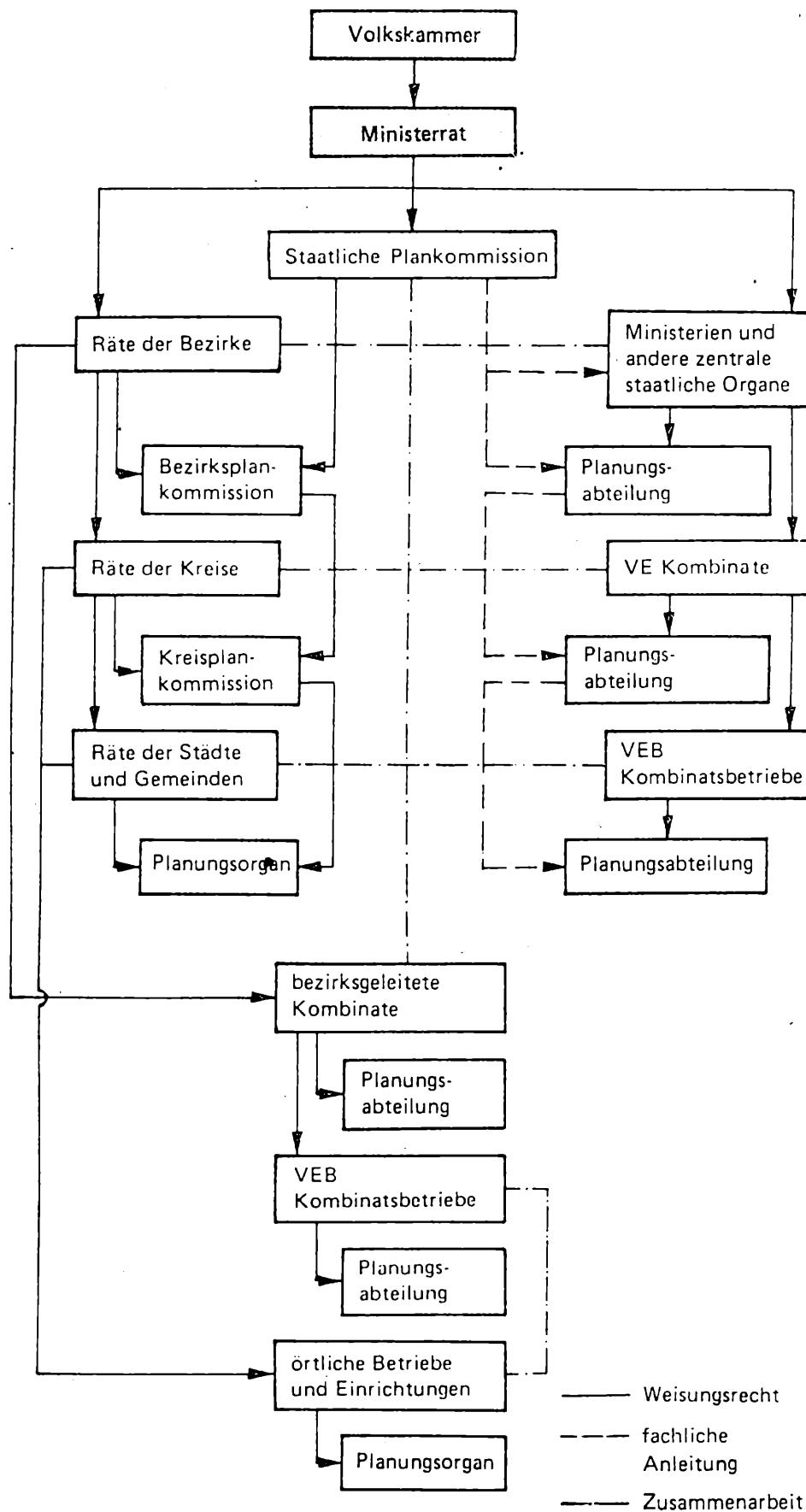


Abbildung 13.1
Die Organe der Leitung und Planung der Volkswirtschaft

Richtlinie über die Ordnung der Abrechnung der
Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR
1986 - 1990 vom Oktober 1985 (Auszug)

**Richtlinie
über die Ordnung der Abrechnung
der Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR
1986 bis 1990**

Berlin, Oktober 1985

Richtlinie
über die Ordnung der Abrechnung der Jahres-
volkswirtschaftspläne der DDR 1986 bis 1990

- (1) In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission hat die Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich nach den "Allgemeinen Bestimmungen" (Abschnitt I) und entsprechend den in den Abschnitten II und III dieser Richtlinie enthaltenen Festlegungen zum Inhalt der einzelnen Kennziffern, zur Verantwortlichkeit und Periodizität sowie zur Terminstellung und Gruppierung der Ergebnisse auf zentraler und örtlicher Ebene zu erfolgen.
- (2) Auf der Grundlage
- der "AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990" (GBI. SDr. Nr. 1190a);
 - der Ergänzungen zur "Ordnung der Planung" durch die Anordnungen über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplänes für die jeweiligen Jahre;
 - der "AO vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds" (GBI. Teil I. Nr. 35);
 - der "AO vom 30. Oktober 1985 über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern" (GBI. Teil I Nr. 28);
 - der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik;
 - der Rechtsvorschriften für Rechnungsführung und Statistik sowie
 - der zu den einzelnen Berichterstattungen geltenden Richtlinien
- ist die Übereinstimmung von Planung und Planabrechnung durch die für die Planung bzw. Abrechnung verantwortlichen zentralen und örtlichen Staatsorgane zu sichern.

M
Prof. Dr. Donata
Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abschnitt I.	
Allgemeine Bestimmungen	
1. Funktion der Ordnung der Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR 1986 bis 1990	5 - 14
2. Übergabe der Plandokumente an die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik	5 - 6
3. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten der Übersichten	6 - 10
Übersicht über die Abrechnung der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern - Teil A -	10 - 14
1. Produktion und Leistungen	15 - 80
2. Sozialistische ökonomische Integration, Außenhandel und Valutabeziehungen	16 - 26
3. Sozialistische Rationalisierung	27 - 32
4. Wissenschaft und Technik	32 - 39
5. Grundfonds, Investitionen und Generalreparaturen	39 - 42
6. Materiell-technische Versorgung und Materialökonomie	42 - 48
7. Arbeitskräfte, Lohn und Bildungswesen	49 - 54
8. Finanzielle Kennziffern und materielle Stimulierung	54 - 58
Übersicht über die Abrechnung der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern - Teil B -	58 - 80
Abschnitt III.	
Übersicht über die Abrechnung der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern - Teil B -	81 - 164
1. Für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Handel und Versorgung, Materialwirtschaft (für den zentralge- leiteten Bereich), für die Ministerien für Verkehrswesen sowie Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (für den zentral- und örtlichgeleiteten Bereich), für den Zentralvorstand der	82 - 83

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, für die Räte der Bezirke (für die Bezirksgleitete Industrie einschließlich örtliche Versorgungswirtschaft), den örtlich geleiteten Bereich des Bauwesens und des Handels

2. Für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane,

- a) denen Hoch- und Fachschulen unterstehen (außer Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)
- b) denen Einrichtungen der Berufsausbildung unterstehen
- c) denen juristisch selbständige Reparaturbetriebe unterstehen

84 - 86	
3. Für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane mit zentralen Pionierlagern	87
4. Für Ministerien, die geologische Erkundungen durchführen	87
5. Für das Ministerium für Kohle und Energie	87 - 88
6. Für das Ministerium für Geologie	88
7. Für das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	89
8. Für das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	89
9. Für das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	90
10. Für den Industrieanlagenbau (außer für elektronische und BMSR-Anlagen)	91 - 92
11. Für das Ministerium für Bauwesen	92 - 99
12. Für das Ministerium für Verkehrswesen	100 - 104
13. Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	104 - 105
14. Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungs-güterwirtschaft	105 - 110

	<u>Seite</u>
15. Für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	111 - 112
16. Für das Ministerium für Handel und Versorgung	113 - 114
17. Für das Ministerium für Außenhandel	114
18. Für die Außenhandelsbetriebe sowie für Kombinate und volkseigene Betriebe mit Außenhandelsfunktionen	114
19. Für das Ministerium für Materialwirtschaft	115
20. Für das Ministerium für Volksbildung	115 - 117
21. Für das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen	117 - 118
22. Für das Ministerium für Gesundheitswesen (für die ihm unterstellten Einrichtungen sowie für zentrale Organe, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt sind)	119 - 121
23. Für das Ministerium für Kultur	122 - 123
24. Für das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der DDR	124
25. Für das Staatssekretariat für Berufsbildung	125
26. Für das Staatliche Komitee für Rundfunk	126 - 127
27. Für das Staatliche Komitee für Fernsehen	127 - 128
28. Für den Bundesvorstand des FDGB, Feriendienst der Gewerkschaften	129
29. Für die Räte der Bezirke	130 - 164
Versorgung geschädigter Bürger	130
Bauwesen und Wohnungsbau	130 - 136
Verkehrswesen	137 - 139
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	140 - 146

	<u>Seite</u>
Konsumgüterinnenhandel	147 - 148
Ortlche Versorgungswirtschaft	149 - 150
Gesamtfonds für die Bereiche ohne wirtschaftliche Rechnungsführung (einschließlich Orientierung je Bereich)	151
Gesundheits- und Sozialwesen	152 - 156
Bildungswesen	156 - 158
Kultur	159 - 160
Körperkultur und Sport	161
Erholungswesen	161
Sekundärrohstoffe	162
Produktionsgenossenschaften des Handwerks	162 - 164

I. Allgemeine Bestimmungen
=====

1. Funktion der Ordnung der Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR
1986 bis 1990

- (1) Die Ordnung der Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne der DDR 1986 bis 1990 (im folgenden Ordnung der Planabrechnung genannt) ist Leitungsinstrument für die Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie durch die anderen zentralen und örtlichen Staatsorgane. Sie erbringt den Nachweis über die verbindliche Abrechnung sämtlicher Positionen der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (Teil A und B) gemäß
- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sonderdruck Nr. 1190 a vom 1. Februar 1985);

- Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Teil I Nr. 11 vom 30. April 1985);
- Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBI. Teil I Nr. 35 vom 18. Dezember 1984);
- Anordnung vom 30. Oktober 1985 über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern (GBI. Teil I Nr. 28).

- (2) Die Ordnung der Planabrechnung regelt in den Kennziffernübersichten
- die Verantwortlichkeit für die Abrechnung der staatlichen Plankennziffern;
 - die Periodizität der Erfassung und den Erfassungsbereich;
 - die Termine für die Vorlage der Ergebnisse;
 - die Gruppierungen, nach denen die staatlichen Plankennziffern im staatlichen Berichtswesen nachzuweisen und abzurechnen sind,
- und beinhaltet den Nachweis über die inhaltlichen Festlegungen zu jeder Kennziffer (Definitionsnachweis), über den Planzeitraum (quartals-/ monats-/ dekadengeplant) entsprechend den Rechtsvorschriften sowie den formblattbezogenen Nachweis im Rahmen des staatlichen Be richtswesens.
2. Übergabe der Plandokumente an die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
- In Übereinstimmung mit den Festlegungen der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sonderdruck 1190 Teil A Abschnitt I Pkt. 1.9/ S. 15), der Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung . . ." (GBI. Teil I Nr. 35 Anlage 1) und der Anordnung vom 30. Oktober 1985 über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern (GBI. Teil I Nr. 28) sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Gewährleistung einer vollständigen und exakten Abrechnung der Jahresvolkswirtschaftspläne die staatlichen Planauflagen für das Jahr sowie nach Quartalen, Monaten und Dekaden wie folgt zu übergeben:

2.1. Durch die Staatliche Plankommission

Die Staatliche Plankommission über gibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- die staatlichen Planauflagen der Jahresvolkswirtschaftspläne, gegliedert nach zentralen Staatsorganen, nach den Ministerien direkt unterstellt Kombinaten und nach Räten der Bezirke, sowie die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Staatsplannomenklatur);

- die staatlichen Planauflagen der Jahresvolkswirtschaftspläne nach Quartalen und Monaten in der Untergliederung nach Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Kultur und dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR;

- die staatlichen Planauflagen nach Dekaden für ausgewählte staatliche Plankennziffern nach Industrieministerien.

2.2. Durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane über geben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- die staatlichen Planauflagen der Jahresvolkswirtschaftspläne (einschließlich nach Quartalen und Monaten) ihres Verantwortungsbereiches insgesamt, gegliedert nach Kombinaten bzw. Bezirken sowie die weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Ministerien);
- die staatlichen Planauflagen nach Dekaden für ausgewählte staatliche Plankennziffern nach Kombinaten der Industrie;
- die Jahrespläne (einschließlich der Quartals- und Monatsgliederung) der von den Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leitern der wirtschaftsleitenden Organe in eigener Verantwortung festzulegenden staatlichen Planauflagen sowie die weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Kombinatsbilanzen).

2.3. Durch die Bezirksplankommissionen –

Die Bezirksplankommissionen übergeben den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- die staatlichen Planauflagen der Jahresvolkswirtschaftspläne (einschließlich nach Quartalen und Monaten) in der Gliederung Bezirk insgesamt, nach Fachbereichen des Rates des Bezirkes sowie nach Räten der Kreise und nach bezirksgleiteten Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens;
- die staatlichen Planauflagen nach Dekaden für ausgewählte staatliche Plankennziffern nach bezirksgleiteten Kombinaten der Industrie;
- die endgültigen Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in der Gliederung nach wirtschaftsleitenden Organen und Ratsbereichen;
- die Plankennziffern zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung in der Gliederung nach wirtschaftsleitenden Organen und Kreisen;
- den Plananteil territoriale Rationalisierung;
- die Titellisten für die bestätigten Investitionsvorhaben sowie die Planauflagen materielles Investitionsvolumen für alle Bereiche des Rates des Bezirkes;
- die staatlichen Planauflagen der Jahrespläne der Räte der Kreise und Stadtkreise in der Gliederung nach Fachbereichen des Rates des Kreises.

2.4. Durch die Fachorgane der Räte der Bezirke

Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- die detaillierten, mit den Ministerien und der Bezirkspunkommission abgestimmten Pläne ihres Fachorgans, die verbindlichen Abrechnungsgrundlagen der Pläne für das Jahr sowie nach Quartalen und Monaten insgesamt sowie in der Gliederung nach wirtschaftsleitenden Organen, nach Kreisen und nach den direkt unterstellten Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen;
- die Pläne für den Wirtschaftsrat des Bezirkes und für das Bezirksbauamt sind nach der mit der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Gruppierung und Form zu übergeben.

2.5. Durch die Kreis- und Stadtplankommissionen

Die Kreis- und Stadtplankommissionen einschließlich der Kreisplankommissionen der Räte der Stadtbezirke der Hauptstadt der DDR, Berlin, übergeben den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- die staatlichen Planauflagen für das Jahr sowie nach Quartalen und Monaten in der Gliederung nach Fachbereichen des Rates des Kreises, der Städte, Gemeinden und kreisgeleiteten Bereichen und Betriebe einschließlich der endgültigen Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in der Gliederung nach wirtschaftsleitenden Organen und Ratsbereichen sowie die Plankennziffern zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung in der Gliederung nach wirtschaftsleitenden Organen;
- den Planteil territoriale Rationalisierung;
- die bestätigten Investitionsvorhaben der Verantwortungsbereiche der Räte der Kreise bzw. Städte, die im Planzeitraum durchzuführen bzw. vorzubereiten sind.

2.6. Durch die Fachorgane der Räte der Kreise

Die Fachorgane der Räte der Kreise stimmen - soweit erforderlich - mit den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die detaillierten Pläne für das Jahr sowie nach Quartalen und Monaten nach direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen ab.

2.7. Durch die Räte der Stadtbezirke

Die Räte der Stadtbezirke übergeben den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Beschlüsse der Stadtbezirkversammlung zum Jahresplan.

Die in den Punkten 2.1. bis 2.7. genannten zentralen und örtlichen Staatsorgane übergeben alle Veränderungen der Plandokumente aufgrund von Beschlüssen des Ministerrates sowie von Veränderungen der Betriebszuordnung monatlich den jeweils zuständigen Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
Die Übergabe der Plandokumente erfolgt zu den in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Planungsorganen und den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Terminen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten der Übersichten

3.1. Bezeichnung der Kennziffer; Definitionsnachweis

- Abzurechnende Plankennziffern bzw. -bilanzen (einschließlich ihrer Nummerierung) gemäß AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (A- und B-Nomenklatur) (GBI. SDr. Nr. 1190 a)
 - Nachweis der allgemeinverbindlichen Festlegungen zum Inhalt der einzelnen Plankennziffern bzw. -bilanzen
 - in den "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" (Ausgabe 1980 einschließlich der dazu herausgegebener Ergänzungen)
- Es werden der jeweilige Teil der "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", ggf. die Nummer der dazu herausgegebenen Ergänzung und die entsprechende(n) Seite(n) angegeben.

Zum Beispiel für die Kennziffer

K 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP insgesamt

- Teil III - 3. Ergänzung - ab S. 28
- Teil III - 4. Ergänzung - S. 32/1 und S. 32/2
- Teil III - 4. Ergänzung - ab S. 38

- in anderen allgemeinverbindlichen Unterlagen (Gesetzblatt der DDR, Richtlinien der Szs zu einzelnen Berichterstattungen; Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 einschließlich ihrer Ergänzungen durch entsprechende Anordnungen u. a.)

3.2. Verantwortliches Organ für die Abrechnung

Bezeichnung der für die Abrechnung der Plankennziffern bzw. -bilanzen verantwortlichen Organe

SZS = Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	Min. LFN = Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
MAH = Ministerium für Außenhandel	MfB = Ministerium für Bauwesen
MWT = Ministerium für Wissenschaft und Technik	MfG = Ministerium für Gesundheitswesen
Mdf = Ministerium der Finanzen	

3.3. Formblatt bzw. Registrer-Nummer; Periodizität der Berichterstattung

- Nummern der Formblätter des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, mit denen die jeweiligen Plankennziffern bzw. -bilanzen abgerechnet werden
- Für die einzelnen Berichterstattungen des centralisierten bzw. fachlichen Berichtswesens festgelegte Periodizität der Abrechnung

m = monatlich
vj = vierteljährlich
hj = halbjährlich
j = jährlich

Als Stichtag der Abrechnung gilt - soweit nichts anderes vermerkt ist - der jeweils letzte Tag des Abrechnungszeitraumes

3.4. Bezeichnung der Berichterstattung

Auf dem Formblatt der zentralisierten (bzw. fachlichen) Berichterstattung aufgedruckte Kurzbezeichnung zur Charakterisierung ihres Inhalts

3.5. quartals-/monats- und dekadengeplant

Angabe des Planzeitraumes der staatlichen Plankennziffern gemäß "AO vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds" (GB1. Teil I Nr. 35 S. 420/421 - Anlage 1 -) und der "AO vom 30. Oktober 1985 über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern" (GB1. Teil I Nr. 28)

Q = Quartal

Qk = Quartal kumulativ

M = Monat

Mk = Monat kumulativ

D = Dekade (Die Abrechnung der Dekadenpläne erfolgt entsprechend den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dazu getroffenen gesonderten Festlegungen)

3.6. Termin für die Vorlage der Ergebnisse
Zeitpunkt der Übergabe der Ergebnisse der Planabrechnung durch die für die Planabrechnung verantwortlichen Organe an die berechtigten Empfänger nach Stichtag der Abrechnung

WT = Werktag KT = Kalenterstag

3.7. Gruppierungen der Aufbereitung

Angabe der Systematiken, Verzeichnisse und Nummersysteme, nach denen die jeweiligen Plankennziffern bzw. -bilanzen aufbereitet werden, sowie Angaben der territorialen Gliederung

Die verwendeten Signierungen haben folgende Bedeutung:

- a Volkswirtschaftliche Arbeitskräfteystematiken
- b Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitsgruppen
- c Systematik der Länder und Währungsschlüssel
- d Betriebssystematik (Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR)
- e Schlüssel der Eigentumsformen
- f Schlüsselsystematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der Wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke
- g Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN)
- h Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne - Bilanzverzeichnis -
- i Nomenklatur zur Abrechnung des produktiven Verbrauchs, der Bestände und des Umsatzes an Handelsware - Erzeugnis- und Leistungspositionen der VA-Nomenklatur gemäß Fbl. S 144
- k Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN) (auch im Bilanzverzeichnis enthalten)
- l Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenaumsatz und Warenfonds
- m Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung
- n Gruppierung nach Bezirken) (Für territoriale Ergebnisse der
- o Gruppierung nach Kreisen) Planabrechnung, die nur in den
- p Gruppierung nach Stadtbezirken) Territorien verfügbar sind)

- n^x Gruppierung nach Bezirken) (Für territoriale Ergebnisse der Planabrechnung, die in den Territorien und zentral verfügbar sind)
 - o^x Gruppierung nach Kreisen)
 - p^x Gruppierung nach Stadtbezirken)
 - r Arbeitskräftesystematiken, Systematik der Formen der Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Studienformen)
 - s Nomenklatur für Zulieferungen zum Anlagenexport
- Für die Kennziffern bzw. Bilanzen, zu denen keine Gruppierungshinweise gegeben werden, wird nur ein Gesamtergebnis ermittelt.

3.8. Erfassungsbereich

Kreis der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen, Ministerien sowie der anderen zentralen und örtlichen Staatsorgane bzw. Bereiche der Volkswirtschaft der DDR, für die die jeweilige Plankennziffer bzw. -bilanz abgerechnet wird

II. Übersicht über die Abrechnung der Nomenklatur der staatlichen
Plankennziffern

- TEIL A -

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis		Berechnung der Berichterstattung		Erfassungsbereich	
1. Produktion und Leistungen					
k 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu LAP	SZS	S 111 m	Industrielle Warenproduktion und Absatz; Nettoproduktion	3. WT (vorab) bzw. Bau(z/o)	f, n, o, p
- darunter: mit dem Gütezeichen "Q"	SZS	S 111 vJ	Qualität der industriellen Warenproduktion	4. WT 4. WT	n f, n, o, p
- darunter: aus Investitionen (Zuwachs aus Investit.)	SZS	134 hJ	Ökonomischer Nutzen der Investitionen sowie Aufwand und Ergebnisse von Generalleveraturen	28. WT	f, n
- Teil III-3. Ergänz.-ab S. 28	SZS	134-WP vJ			
- Teil III-4. Ergänz.-ab S. 28	SZS	S 111 m	Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettoproduktion	3. WT (vorab) bzw. 4. WT	f, n, o, p
- Teil III-4. Ergänz.-S. 58					
- Richtlinie zu Fbl. 134					
k 1.2. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu kPP	SZS	S 111 m	Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettoproduktion	3. WT (vorab) bzw. 4. WT	f, n, o, p
- Teil III - 1. Ergänz. - ab S. 28					
- Teil III - 2. Ergänz. - ab S. 33					
- Teil III-3. Ergänz.- S. 35					
k 1.3. Nettoproduktion	SZS	S 111 m	Industrielle Warenproduktion und Absatz: Nettoproduktion	Q, Qk 1, M Ind(z/o) Bau(z/o)	f
- Teil III - 4. Ergänz. - ab S. 41		S 162-2 vJ	Nettoproduktion und deren Berechnungselemente	4. WT 24. WT L.T.W. Forstw. H.V.z/o	n o p bzw. 31-12. 36. WT
- Teil III - 3. Ergänz. - S. 105					

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis	Bezeichnung der Berichterstattung	Erfassungsbereich
<u>Noch: k 1.3.</u>		

- Teil III - 4. Ergänz. - ab S. 106
- Teil IV - 1. Ergänz. - ab S. 14
- Teil III - 4. Ergänz. - S. 94/1
- Teil V-4. Ergänz.-S.157

<u>Bezeichnung der Kennziffer</u>	<u>Bezeichnung der Berichterstattung</u>	<u>Berechnungsbereich</u>
<u>Definitionsnachweis</u>		
1.4.2. darunter: Produktion an Per- tigterzeugnissen f. d. Bevölkerung in Menge und Wert zu BP, IAP und EVP	SZS <u>141-10 vJ</u>	alle Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse lt. Nomenklatur produzieren und die bilanzseitig erfaßt werden
Teil III - 3. Ergänz. - S. 45		
Teil III - 4. Ergänz. - ab S. 46		
1.4.3. darunter: Produktion ausge- wählter Erzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen in Menge lt. Fest- gelegter Nomencla- tur	SZS <u>141-20 vJ</u>	Vierteljährliche Preisgrup- penabrechnung ausgewählter Konsumgüter
- Teil II - 4. Ergänz. - S. 178		
- Teil III - 4. Ergänz. - ab S. 48/1		
Gruppierung		
Markt für die Verteilung		
Monats-Gesamt-/ Quartals-/		
Wertgruppe des Verteilungsbereichs	15. WT	
Gruppierung		
Periode der Bevölkerung		
Postleitziffer-Nummer		
Verantwortliche Abrechnung		
Organ für die Abrechnung		
Bezeichnung der Kennziffer		

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis	Bezeichnung der Berichterstattung	Erfassungsbereich
1.4.4. darunter: - Teilanlagen, Aus- rüstungen zur Un- tersetzung des ma- teriellen Ferti- gungsstandes der Industrieanlagen		Für die jeweiligen Industrieanlagen festgelegte General-, Haupt- bzw. Auf- tragnehmer
Vereinbarungen für die Abrechnung des Vorratswertes bzw. Formblattes Nr. 00000000	141-08 VJ	15. WT h Ergebnisse der Vorlagen für die Gruppenberichterstattung
Teil III - S. 90 AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-90 Teil IV (GB1.SDr. 1190m-II S. 90) Richtlinie zu Pbl. 141-08 MAK Teil I und III Bilanztyp: Industrieanl. vom 1.1.1984 S. 11	SZS	Abrechnung der MAK-Bilanzen - Bilanztyp Industriean- lagen -
1.4.5. darunter: - Produktion von Ex- quisit- und Deli- katerzeugnissen Lieferungen von Ex- quisiterzeugnissen für die Bevölkerung	S 141 KS n	5. WT h (An- hang) alle an den Lieferungen für die Bevölke- rung beteiligten Betriebe
- Teil III - 4. Ergänz.- S. 48/3		

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis		Beschriftung der Berichterstattung		Erlassungsbereich	
noch: 1.4.5.		Min. f. LFN	2498/ ■	Bereitstellung von Delikat- erzeugnissen	3. WT nach Positionen
		Min. f. Bez.-gei Ind. u. Lebensm. Ind.	0900/ 2/023 ■	Abrechnung der Delikatpro- duktion nach Erzeugnissen	5. WT nach Positionen
		SZS	118-30 ■	Produktion neuentwickelter Erzeugnisse einschließlich Konsumenten- -erzeugniskonkret -	ab f,n,o 9. WT
k 1.5.	Industrielle Waren- produktion zu IAP und Export SW (M) und NSW (VM) neu- entwickelter Er- zeugnisse des Staatsplanes Wissen- schaft und Technik und weiterer Neu- entwicklungen, die die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur maß- geblich beeinflus- sen (gegliedert nach Erzeugnissen)				- Teil II - 4. Ergänz. - ab S 149/ - - Richtlinie zu Fbl. 118-30) gilt nur für neuentwickelte Erzeugnisse und nur bedingt für neuentwickelte Konsum- güter

Bezeichnung der Kennziffer		Bezeichnung der Berichterstattung		Bewertungsbereich	
Definitionsnachweis					
k 1.6.	Industrielle Warenproduktion zu IAP der neu entwickelten Erzeugnisse gesamt darunter: mit dem Gütezeichen "Qn"	118 vJ	Erneuerung und Qualität der Industrieproduktion	G Ind(z/fö) Ind(z/G)	f, n, o p nach Qualitätsende
- Teil III - 3. Ergänz.- ab S. 28					
- Teil II - 4. Ergänz.- ab S. 149					
- Teil III - 4. Ergänz.- ab S. 58					
k 1.7.	Produktion neuentwickelter Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP	118-30 vJ	Produktion neuentwickelter Erzeugnisse einschließlich Konsumgüter	ab 9. WT	alle Betriebe und Einrichtungen, die neu entwickelte Erzeugnisse des Staatesplanes Wissenschaft und Technik und weitere Neuentwicklungen, die die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur maßgeblich beeinflussen, produzieren
- Richtlinie zu Fbl. 118-30					

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis		Bezeichnung der Berichterstattung		Befassungsbereich	
k 1.8. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu BP, IAP, EVP	S 111-3 n	Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung	M. Q. Ind(z/6) bzw. Bau(z/6) LNW HV(z/6)	ab 3.WT (vorab) bzw. 4. WT	f,n,o, Betriebe mit industrieller Warenproduktion, sofern sie mit dieser Kennziffer staatlich beauftragt sind
- Teil III - 3. Ergänz. - S. 45			D		
- Teil III-4. Ergänz.-ab S.46					
k 1.8.1. darunter: Exquisit zu IAP	SZS	200 vJ	Leistungserrichterstattung der ÖVW	27. WT bzw. 27. WT (Jahresende)	e,f,n, alle Betriebe der ÖVW mit abgesetzter Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
k 1.8.2. darunter: Delikat zu IAP	SZS	310 vJ	Handwerksberichterstattung	d,e,f, n,o,p	
- Teil III - 4. Ergänz. - S. 46/3	SZS	320 vJ			
	SZS	S 111-3 hJ	Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung	4. WT HV (z/6)	f,n,o, Betriebe mit industrieller Warenproduktion, sofern sie mit diesen Kennziffern staatlich beauftragt sind
	SZS	S 111-3 hJ		4. WT	

III. Übersicht über die Abrechnung der Nomenklatur der staatlichen
Plankennziffern

Bezeichnung der Kennziffer	Bezeichnung der Berichterstattung	Erfassungsbereich
Definitionsanschweis		
		gruppenübergreifende der Aufbereitung
		Termin für die Vorlage der Brabebnisse
		quartals-/monats-Gesamt
Formblatt-Bew.-Re-	Periodalstatistik der Gestalter-Büros	zentralgeleitete volkseigene Kombi-nate, Betriebe und Einrichtungen
Verantwortliches Abrechnungs-	Periodalstatistik der Berufsschulen	- der Industrieministerien
Organ für die Abrechnung		- des Ministeriums für Bauwesen
		- des Ministeriums für Verkehrswesen
		- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außer VEG
		- des Ministeriums für Handel und Ver-sorgung
		- des Ministeriums für Materialwirtschaft
		örtlich geleitete ve Kombinate, Betriebe u. Einrichtungen
		- des Wirtschaftsrates
		- der Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft
		- der Abt. Verkehrswesen
		15. VT f., n, o
		Abrechnung der Transport-kennziffern und des Werk-verkehrs
	600-1 m	
	SZS	
		1. Inanspruchnahme von Gü-ttertransportmengen in t und Gütertransportlei-stung in tkm - im Binnen-verkehr - (Transportkenn-ziffer) bei den öffent-lichen Transportträgern insgesamt und unterteilt nach
		a) Eisenbahn b) Binnenschiffahrt c) Öffentlicher Kraft-verkehr
		- Teil IV - ab 3.7. - Teil IV - 2. Ergänz.-S. 18/2 - Teil IV - S. 19 - Teil IV - S. 24

<u>Bezeichnung der Kennziffer</u>	<u>Bezeichnung der Berichterstattung</u>		
<u>Definitionsnachweis</u>			
<u>noch: 1) 1.</u>			
<u>2. Gütertransportmenge in t und Gütertransportleistung in tkm für den Werkverkehr mit Kfz, untergliedert in:</u>			
- Teil IV - S. 19/20	S 611-2	Monatliche Abrechnung der Leistungen im Personen- und Güterverkehr sowie im Güterumschlag	5. WT
<u>2.1. Absatz- und Bezugstransporte</u>			
- Teil IV - 2. Ergänz.-S.18			
<u>2.2. produktionsgebundene technologische Transporte</u>			
- Teil IV - 2. Ergänz.-S.18			
<u>E 3. Transportnormative</u>		<p>Die Vorgabe und die Kontrolle der Einhaltung von Transportnormativen erfolgt durch die Kombinate der verladenden Wirtschaft.</p>	
<u>Gruppierung der Aufbereitung</u>			
<u>Termin für die Vorlage des monatlichen Gesamt-/ Quartals-/ Jahresberichtes</u>			
<u>Periodizität der Berichterstattung</u>			
<u>Periodizität der Berichterstattung</u>			
<u>Erfaßungsbereich</u>			
		<ul style="list-style-type: none"> - des Bauamtes - der Abt. Handel und Versorgung - der Abt. Landwirtschaft u. Nahrungs-güter - sowie Forstwirtschaft außer VEG Produktionsgenossenschaften der Bauinter Konsumgenossenschaften Molkereigenossenschaften 	

Bereichung der Kennziffer Definitionsnachweis		Bezeichnung der Berichterstattung		Befassungsbereich	
2) Für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane	a) denen Hoch- und Fachschu- len unterstehen (außer Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)				
	1. Zulassungen zum Studium an Hoch- und Fachschulen nach Studienformen und nach Wissenschaftszweigen, Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen (getrennt nach Studienformen)	Min. für Hoch- u. Fach- schul- wesen SWS	3200/2/ 022 J	Hochschulstatistik Studierende Fbl. 2	17. VT Februar f, m, r alle Universitäten und Hochschulen
	- Teil VI - 3. Ergänz.-S.72			Fachschulstatistik	15. VT Dezemb. f, m, r alle Ingenieur- und Fachschulen, Fach- schulabteilungen an Universitäten/Hoch- schulen
	2. Zulassungen von Ausläń- dern zum Studium an Hoch- und Fachschulen insgesamt und untergliedert nach Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen	Min. für Hoch- u. Fach- schul- wesen SWS	3200/2/ 022 J	Hochschulstatistik Studierende Fbl. 2	17. VT Februar c, m alle Universitäten und Hochschulen
	-			Fachhulstatistik	15. VT Dezember c, m, r alle Ingenieur- und Fachschulen, Fach- schulabteilungen an Universitäten/Hoch- schulen
	3. Aufnahme eines Studiums zum Erwerb eines höheren akademischen Grades, ge- trennt nach Forschungs- studium und Aspirantur, untergliedert nach Wissen- schaftszweigen und Fach- richtungsgruppen	Min. für Hoch- u. Fach- schul- wesen SWS	3200/2/ 031 J	Hochschulstatistik Promotion A/B 2	17. VT März m, r alle Universitäten und Hochschulen sowie wissenschaftliche Akademien mit Promoti- onsrecht
	- Teil VI - 1. Ergänz.-S.65				17. VT Februar r
	4. Zulassungen zur Vorberei- tung auf ein Hochschul- studium	Min. für Hoch- u. Fach- studium SWS	3200/2/ 025 J	Hochschulstatistik Studierende Fbl. 3c	15. VT Dezember r ausgewählte Fachschulen
	- Teil VI - 1. Ergänz.-S.66			Fachschulstatistik	

Bezeichnung der Kennziffer Definitionsnachweis	Bezeichnung der Berichterstattung	Erfassungsbereich
nach: 2) 5. Delegierungen zur Aspirantur, zum Zusatzzstudium und zur Weiterbildung im sozialistischen Ausland - Teil VI - 1. Ergänz.-S. 69 - Teil VI - 1. Ergänz.-S. 66	Min. für Hoch- u. Fachschulwesen 3200/2/ 01 J	Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (Betreuungsstelle für DDR-Studierende im sozialistischen Ausland; Sitz Hochschule für Ökonomie sowie Studentenabteilungen an Botschaften der DDR im sozialistischen Ausland)
Vereinbartes Abrechnungsobjekt der immateriellen Leistung Formblatt- bzw. Re-	Perriodizität der Berichterstattung Ministerium für die Monats-Gesamt-Quartals-/	17. Mrz 15. Mrz Febr.
Gruppierung der Aufbereitung		alle Hoch- und Fachschulen (ohne örtlich geleitete Fachschulen der Volksbildung und des Gesundheitswesens)

Bezeichnung der Kennziffer		Bezeichnung der Berichterstattung		Erhebungsbereich	
Definitionsnachweis					
<u>noch: 2)</u>					
b) denen Einrichtungen der Berufsausbildung unterstehen					
1. Neuschaffung von Unterrichtsräumen an Betriebs- schulen und Betriebsbe- rufsschulen	SZS	811-12 HJ	Planausrechnung: Neuschaf- fung und Rekonstruktion von Kapazitäten an Einrichtun- gen der Berufsausbildung wie Position 2) b) 1.	f	volkseigene Betriebe mit einer staatli- chen Planauflage (für BBS)
- Teil VI-3. Ergänz.-S. 55					
2. Neuschaffung von Plätzen in betrieblichen Lehr- lingswohnheimen					
- Teil VI-3. Ergänz.-S. 55					
3. Neuschaffung von Schul- sporthallen an Betriebs- schulen und Betriebsbe- rufsschulen			wie Position 2) b) 1.		
- Teil VI-3. Ergänz.-S. 55					
4. Berufsausbildungsplätze für den Export immaterieller Leistungen	Staats- sekretär für Be- rufsaus- bildung	5220/4 035 HJ	Berichterstattung zur Be- rufsausbildung von Bürgern anderer Staaten in der DDR	c, f, n	ausgewählte Betriebe
- Teil VI-2. Ergänz.-S. 55/1 noch 2)					
c) denen juristisch sel- ständige Reparaturbetrie- be unterstehen	SZS	S 111 m	Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettopro- duktion	f, n, o, P	alle Betrieb mit industrieller Waren- produktion
- siehe Teil A k1.1. u. k1.2.				4. WT	